

<p style="text-align: center;"><b>Studienordnung</b> <b>Bachelor-Studiengang</b> <b>„Elementar- und Hortpädagogik“</b> <b>(berufsbegleitend)</b></p>
--

### **Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung**

Gemäß §§ 21, 122 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom Juni 1999<sup>1</sup> hat die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) am 24.05.2006 und am 12.07.2006 nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese wurde genehmigt durch die Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) auf ihrer Sitzung am 12.07.2006

### **Präambel**

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der „Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Elementar- und Hortpädagogik erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ vom 12.7.2006 in der Fassung vom 18.6.2008 Ziele, Inhalt und Aufbau des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Elementar- und Hortpädagogik“ an der staatlich anerkan-

---

<sup>1</sup> In der damals geltenden Fassung geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), zuletzt geändert durch den Beschluss des Sächsischen Landtages vom 8. Dezember 2005, ausgefertigt am 16. Januar 2006, verkündet im SächsGVBl. vom 30. Januar 2006 (S. 7-9). Jetzt findet sich die Rechtsgrundlage in §§ 36, 106,107 in der zur Zeit geltenden Fassung vom 10.12.2008, verkündet im SächsGVBl vom 24. Dezember 2008 (S. 892-927)

ten Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH), im folgenden ehs genannt.

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2006 an der ehs in dem Bachelor-Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ immatrikuliert sind.

## **§ 2 Gegenstand des Studiengangs**

Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ vermittelt auf das Praxisfeld frühkindlicher Bildung und Erziehung sowie Hortpädagogik bezogene Schlüsselqualifikationen, Fach- und Spezialkenntnisse, die wissenschaftlich begründet sind und fächerübergreifende Zusammenhänge herausstellen. Mit der Einrichtung dieses Studiengangs werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrates erfüllt, Erzieherinnen bzw. Erziehern zusätzlich eine akademische Ausbildung zu ermöglichen, die mit dem tertiären berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen wird.

## **§ 3 Ausbildungsziele**

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Vermittlung einer professionellen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Erziehungs- und Bildungskompetenz in Kindertageseinrichtungen, die dem Auftrag gerecht wird, frühkindliche Bildung stärker zu fördern und diese kindgerecht so weiterzuführen, dass sie auf das weitere Lernen in der Grundschule vorbereitet. Vor diesem Hintergrund soll das Studium wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln und vertiefen, die es ermöglichen, die Situation von Kleinkindern im Alltag zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, eine modernem Bildungs- und Erziehungsverständnis entsprechende Haltung zu entwickeln, Handlungspläne nach den Standards der Nationalen Qualitätsinitiative im System der Kindertageseinrichtungen zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren.
- (3) Mit gleicher Zielsetzung wie in den Absätzen 1 und 2 dargestellt, bezieht der berufsbegleitende Studiengang die Hortpädagogik ein, die ebenfalls zum Berufsfeld der Erzieherinnen bzw. Erzieher gehört. Die Studierenden sollen Handlungskompetenzen entwickeln, die es ihnen ermöglichen, Qualitätsstandards zu realisieren

und Erziehung praxiswirksam werden lassen.

- (4) Zentraler Leitgedanke des berufsbegleitenden Studiengangs ist eine durchgehende und enge Verknüpfung von Theorie und Praxis, wobei die parallele Berufspraxis der Absolventinnen bzw. Absolventen in die Lehre eingehen und zugleich die Rückbindung der theoriegeleiteten Inhalte durch Lernwerkstätten und Praxisprojekte gesichert wird.
- (5) Ein weiterer Leitgedanke des berufsbegleitenden Studiengangs ist seine internationale Orientierung, welche die Studierenden mit der Umsetzung internationaler Qualitätsstandards und Reformansätze im Bereich der Elementar- und Hortpädagogik vertraut macht und sie zu einer kritischen Reflexion hinsichtlich einer möglichen Adaptation und praktischen Implementierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befähigt.
- (6) Der berufsbegleitende Studiengang entwickelt die Kompetenz seiner Absolventen, Leitungs- und Managementfunktionen in Erziehungseinrichtungen zu übernehmen.

#### **§ 4 Zielgruppe des Studiengangs**

- (1) Der berufsbegleitende Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ richtet sich in erster Linie an berufserfahrene Erzieherinnen bzw. Erzieher aus Krippen, Kindertagesstätten oder Horten, die eine Erweiterung ihrer Qualifikationen durch fachliche Ergänzungen und Vertiefungen anstreben und die sich für die Ausübung von Führungs- und Leitungsaufgaben empfehlen.
- (2) Der Studiengang berücksichtigt die besondere Situation der neuen Bundesländer. Deshalb verlangt er eine Beschäftigung mit der eigenen Biographie und beruflichen Sozialisation und die kritische Auseinandersetzung mit der Frühpädagogik der DDR.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium können staatlich anerkannte Fachkräfte aus dem Bereich der Erziehung und Sozialpädagogik zugelassen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in diesem Bereich nachweisen, die mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ausgeübt worden sein muss.

- (2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine der drei genannten Zugangsberechtigungen haben, können sich durch das Bestehen der besonderen Hochschulzugangsprüfung für den Studiengang qualifizieren.
- (3) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Erzieherausbildung an einschlägigen Fachschulen der DDR abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 6 des Einigungsvertrages. Die in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zur nachweisbaren Berufstätigkeit bleiben hiervon unberührt.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse<sup>2</sup> nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bildungsausländern bzw. -ausländerinnen entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Über die Zulassung zu diesem Studiengang entscheidet die ehs auf Grundlage ihrer Zulassungsordnung.
- (7) Die Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit von 30-50 % einer Vollzeitbeschäftigung in einem einschlägigen Praxisfeld erbringen und per Unterschrift bestätigen, dass der Arbeitgeber über die Studienaufnahme und den damit verbundenen Zeitaufwand informiert wurde.

## **§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad**

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit für diesen berufsbegleitenden Studiengang beläuft sich einschließlich der Erstellung der Bachelor-Arbeit auf acht Semester und schließt bei erfolgreichen Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) „Elementar- und Hortpädagogik“ ab.

---

<sup>2</sup> Der Nachweis gilt derzeit durch das Bestehen von „Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) 3“ oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung als erbracht.

## **§ 7 Besonderheiten des Studiengangs**

- (1) Dem Studienbeginn kann eine Einführungswoche vorausgehen, in der den Studierenden Ziel und Zweck sowie Inhalt und Aufbau des Studiums erläutert werden. Darüber hinaus werden die zentralen Grundsätze dargelegt, von denen sich die ehs bei der Konzeption und Implementierung des Studiengangs leiten ließ und die sich in den Begriffen „theologisch reflektiert“, „praktisch orientiert“ und „international organisiert“ widerspiegeln.
- (2) Der Studiengang bietet mit der an der ehs erprobten Organisationsform der Blockveranstaltung ein strukturierendes Element, das die Besonderheiten des berufs begleitenden Studiengangs berücksichtigt. Die Veranstaltungen finden in fünf bis sechs Blockwochen pro Semester statt. Die Hochschule behält sich vor, diese Struktur mit gleicher Zielsetzung zu verändern und weiter zu entwickeln.
- (3) Die hochschuldidaktische Ausgestaltung der Lehrangebote fördert das eigenaktive Lernen der Studierenden durch regelmäßige Arbeit in Projekten Werkstätten und Tutorien. So wird im Dialog mit anderen Studierenden und den Dozentinnen bzw. Dozenten die Umsetzung des Erlernten in der Praxis kontinuierlich reflektiert. Der Studiengang stellt darüber hinaus internationale und interkulturelle Bezüge zu dem Ausbildungsgebiet „Elementar- und Hortpädagogik“ her und thematisiert die berufstypischen Rollen der Geschlechter mit dem Ziel, die Handlungskompetenz in der Praxis zu erweitern.
- (4) Der Studiengang ist durch eine christlich-ethische Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der ehs genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

## **§ 8 Gliederung und Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase und eine Vertiefungsphase; die beiden Studienabschnitte sind jeweils auf vier Semester angelegt.

- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.
- (3) Zu Beginn des 4. Semesters muss der Studierende mindestens fünf Module erfolgreich abgeschlossen haben. Erfüllt er diese Anforderung nicht, muss er im 4. Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der ehs besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (5) Der Studienablaufplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

## **§ 9 Modularisierung und Inhalte des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt. Auch Projekte und Praktika sind mit ihren zugehörigen Begleitveranstaltungen als Module ausgewiesen.
- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss der Studierende neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls auch die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen, die zumindest mit „ausreichend“ oder „bestanden“ beurteilte Bewertungen ergeben müssen.
- (3) Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 25-30 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen auch die Zeiten für

(5) In den Studienfeldern 1-6 haben die Studierenden insgesamt 21 Module zu absolvieren. Das Modul EM 22 (Bachelor-Arbeit) ist keinem Studienfeld zugeordnet. Im Studienfeld 7 „Studium Generale“ sind Module und Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS in den Semestern vor der BA-Arbeit zu erreichen. Die Module erstrecken sich über ein, höchstens zwei Semester, während die Studienfelder auch mehr als zwei Semester umfassen können. Nachfolgende Übersicht führt die einzelnen Studienfelder und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf:

SF NR	Studienfelder (SF)	Module für diesem Bereich	ECTS-Punkte in diesem Bereich
1	Berufsidentität und Personalkompetenz (BP)	EM 1,2,4,9	33
2	Allgemeine Erziehungs- und Bildungskompetenz (AEB)	EM 3, 6, 15	21
3	Didaktik und besondere Bildungskompetenz im Elementarbereich (DB)	EM 8, 12, 13, 16, 17	30
4	Diversität, Integration und sozialpädagogische Handlungskompetenz (DIS)	EM 14, 20	11
5	Organisation, Qualitätsmanagement und Leitungskompetenz (OL)	EM 5, 19, 21	20
6	Reflexions- und Forschungskompetenz (RF)	EM 7, 10, 11, 18,	40
7	Studium Generale	SG	10
	BA-Arbeit	EM 22	12
	Kolloquium		3
	Summen	22 + SG	180

(6) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, den Inhalt, die Lehr- und Lernformen und die Art der Prüfungsleistungen.

(7) Im Studienfeld 7 „Studium Generale“ können die Studierenden nach individueller Schwerpunktsetzung ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und ergänzen. Es werden insbesondere Veranstaltungen aus den Feldern der Diakonie/Theologie, der Ästhetischen Kommunikation, der Fachsprachen, Auslandsstudien und Veranstaltungen zu aktuellen Fachfragen angeboten. Die anrechenbaren Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

## § 10 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Gegenstand von Lehrveranstaltungen sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, die auch in Form von fünf bis zu sechs Blockveranstaltungen angeboten werden können, die jeweils eine Dauer von einer Woche haben. In didaktisch begründeten Fällen können auch andere Festlegungen getroffen werden. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

- a) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich, da sie prüfungsrelevante Inhalte aus dem in § 9 Absatz 5 genannten Studienfeldern vermitteln.
- b) Bei den Wahlpflichtveranstaltungen hat der Studierende die Option sich zwischen mindestens zwei Varianten zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die seiner Spezialisierung dienen. Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet. Nach der Entscheidung für Wahlpflichtmodule ist auch die Teilnahme an ihren Lehr- und Lernveranstaltungen verbindlich, da auch sie prüfungsrelevante Inhalte vermitteln.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:

- a) **Vorlesungen (V)** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und (Klein-)Gruppenarbeit.
- b) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozentinnen bzw. Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge

den sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.

- c) **Übungen** (Ü), Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fertigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden. Hierbei kann es sich auch um Lektürekurse handeln, in denen besonders relevante Literatur für Theorie und Praxis gemeinsam aufgearbeitet wird. Diese Kurse sollen gleichzeitig Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
- d) **Werkstätten** (W) sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
- e) **Tutorien** (T) sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnissen selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, welche die Tutorien am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten beratend hinzugezogen werden.
- f) **Exkursionen** (E) sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.

(3) Die ehs kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(4) Die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang).

## **§ 11 Gegenstand und Art der Studienleistungen (Prüfungsleistungen)**

(1) Zu den Studienleistungen, die der Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen auch die Erbringung von erfolgreichen Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:

- a) Klausuren
- b) Hausarbeiten
- c) Mündliche Prüfungen
- d) Referate
- e) Praxisberichte
- f) Projekt- und Fallpräsentationen
- g) andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die hier genannten Arten von Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.

- (2) Sofern es das Stoffgebiet erlaubt, können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Arten erbracht werden. Welche Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob Prüfungsleistungen fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.
- (3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufgeführten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält der Studierende durch die vom modulverantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die seine erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die der Studierende neben den für seinen Studiengang vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen freiwillig besucht, sollen ebenfalls im Studienbuch dokumentiert werden.

## **§ 12 Integrierte praktische Studienanteile**

- (1) Das 6-wöchige Praktikum im 4. Semester ist Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Mit dem Praktikum müssen sich die Studierenden ein neues Tätigkeitsfeld erschließen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Studierende, die beabsichtigen ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden in diesem Bestreben von der ehs ausdrücklich unterstützt.

### **§ 13 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung**

- (1) Die ehs unterrichtet Studieninteressenten und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung). Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Dozentinnen bzw. Dozenten der ehs übernommen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die ehs klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen und des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die ehs stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

### **§ 14 Bachelor-Arbeit und Kolloquium**

- (1) Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium sind keinem Studienfeld zugeordnet. Es können Themen aus allen Studienfeldern gewählt werden.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist als Nachweis zu erbringen, dass sich der Studierende während seines Studiums hinreichende Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, um ein komplexes Thema eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, zu verteidigen. Die Bachelor-Arbeit wird im 8. Semester erstellt.

### **§ 15 Experimentierklausel**

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Studienfelder, Module und Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Elementar- und Hortpädagogik“ die

Erprobung anderer Studieninhalte oder einen anderen Studienablauf erfordern. Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt in der geänderten Fassung nach Beschluss der Hochschulkonferenz vom 18.6.2008 in Kraft.